

vorab per E-Mail an: [REDACTED]@magistrat.bremerhaven.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
[REDACTED] o.V.i.A.
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 14.01.2021

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 469
„Entwicklungsgebiet Rudloffstraße“ in Mitte**

- Ihr Schreiben vom 03.12.2020 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu o.g. Bauleitplanung:

LANDSCHAFTSPROGRAMM

Im Folgenden sind Darstellungen des Entwurfs des Landschaftsprogramms (LAPRO) Bremen, Teil Bremerhaven aufgeführt, die aus Sicht des NABU bei der Erarbeitung eines Entwurfs für den Bebauungsplan besonders zu berücksichtigen sind.

Hoher Versiegelungsgrad

Im LAPRO (Karte A) ist der Geltungsbereich als Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad dargestellt. Der NABU bittet darum, durch geeignete Festsetzungen und die Gestaltung von Freiflächen dafür zu sorgen, dass die Versiegelung im Geltungsbereich auf ein Minimum reduziert wird. Versiegelungen sollte, wo möglich, mit wassergebunden Decken hergestellt werden. Freiflächen sollten möglichst als Vegetationsflächen hergestellt werden (§ 8 Abs. 1 BremLBO).

Der NABU bittet außerdem darum, im Zuge des Bauleitplans zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, bereits versiegelte Flächen zu entsiegeln (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BR5

Altlasten

Im Geltungsbereich sind flächendeckend Altlasten vorhanden (LAPRO, Karte B). Der NABU bittet darum, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen von notwendigen Boden-sanierungen und ähnlichen Maßnahmen im Umweltbericht darzustellen.

Lufthygienische Belastung

Die Barkhausenstraße und die Bürgermeister-Smidt-Straße sind Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung (LAPRO, Karte B). Im Geltungsbereich ist zudem eine ungünstige bioklimatische Situation vorzufinden (LAPRO, Karte D). Der NABU bittet darum, durch eine geeignete Gestaltung der Straßenräume und Freiflächen mit entsprechender Vegetation diesen Belastungen für Mensch und Natur entgegenzuwirken.

Wegeverbindungen ohne Grün

Die Bürgermeister-Smidt-Straße und die Schleusenstraße sind Wegeverbindungen ohne Grün (LAPRO, Karte F). Der NABU bittet darum, durch eine geeignete Gestaltung der Straßenräume und Freiflächen mit entsprechender Vegetation diese Verbindungen als hochwertige Wegeverbindungen, auch zum Zwecke des innerstädtischen Biotopverbunds, zu gestalten (vgl. LAPRO, Plan 2). Gemäß Tab. 6 in Anhang B des LAPRO sind in der Bürgermeister-Smidt-Straße und der Schleusenstraße die Straßenräume aufzuwerten und Spontanvegetation auf temporär ungenutzten Flächen zu erhalten und zu fördern.

Umweltgerechte Nutzung

Der Geltungsbereich ist im LAPRO (Plan 1) als Bereich allgemeiner Bedeutung mit besonderem Verbesserungspotenzial für eine umweltgerechte Nutzung (Kategorie UN-E) dargestellt. In Kapitel 4.5.1 des LAPRO heißt es dazu:

„Die Kategorie UN-E (Besonderes Verbesserungspotenzial für eine umweltgerechte Nutzung) weist zum einen auf Potenziale für die Verbesserung des Stadtklimas in den am stärksten versiegelten und von Überwärmung betroffenen Stadtbereichen hin. Besonders in diesen Bereichen, aber auch im Übrigen von Überwärmung betroffenen Stadtgebiet (Karte D) sollen Entsiegelungs- und Begrünungspotenziale für eine Anpassung an die Klimaerwärmung insbesondere bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.“

Der NABU bittet daher darum, bei dem Bauleitplanverfahren dem Themenkomplex der Klimaresilienz eine besondere Bedeutung beizumessen.

FESTSETZUNGEN

Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB) den Baumbestand im Geltungsbereich möglichst vollständig zu erhalten.

Begrünung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

Kies- und Schottergärten

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 86 Abs. 1 Nr. 6 BremLBO) mit sinngemäßem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 BremLBO.

Ordnungswidrigkeiten

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschriften im B-Plan zu verankern. Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift mit sinngemäßem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Ordnungswidrig handelt, wer den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 BremLBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt.“

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Stadt Bremerhaven daher darauf hinweisen, dass eine konsequente Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde unerlässlich ist.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Baumschutzsatzung

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass die Baumschutzverordnung des Landes Bremen im Geltungsbereich Anwendung findet.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 14.01.2021